

Konsultationsverfahren zu den Eckpunkten des künftigen OP EFRE 2014 – 2020 in NRW

Stellungnahme der Metropole Ruhr

Übersicht

	Seite
I. Einführung	2
II. Beantwortung des Fragenkatalogs	3
III. Förderzugänge der Metropole Ruhr im Operationellen Programm EFRE 2014-2030	11
1. ITI Innovative Urbane Räume Ruhr	12
2. Gemeinschaftliche Initiativen	13
(2.1) Bildungsregion Ruhr	14
(2.2) Umsetzung der Leitmarktstrategie Ruhr	15
(2.3) Entwicklung von zukunftsfähigen Gewerbe- und Industriestandorten	16
(2.4) Emscher Landschaftspark	17
3. Regionale Schwerpunktthemen	19
(3.1.) Wiederbelebung benachteiligter Stadtteile	19
(3.2.) Industrielle Kulturlandschaft Ruhr	20
(3.3) Urbane Mobilität	20
 Anhang	
Vorschläge des Arbeitskreises der NRW Kommunen zu EFRE- Verwaltungsvereinfachungen	22

I. Einführung

Die Städte und Kreise der Metropole Ruhr und der Regionalverband Ruhr begrüßen das Konsultationsverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen zur Vorbereitung der nächsten EFRE-Förderperiode.

Die Metropole Ruhr hat zur Bewältigung der Herausforderungen bis 2020 in eigener Verantwortung Innovationsstrategien entwickelt, die aus Sicht der Region eine hohe Übereinstimmung mit den seitens der EU und des Landes benannten Eckpunkten, Zielen und Investitionsprioritäten aufweisen. Dies sind

- im Bereich Wirtschaft der „Leitmarktansatz“ im Wirtschaftsbericht Ruhr 2011, das „Gewerbliche Flächenmanagement Ruhr“ und „Tourismuskmarketing für die Metropole Ruhr – Strategien und Maßnahmen“,
- im Bereich Stadtentwicklung der „Bildungsbericht Ruhr“ und das „Konzept Ruhr“ und
- im Bereich Klima/ Energie die „Innovativen Urbanen Räume Ruhr“ und die „Innovation City Ruhr – Modellstadt Bottrop“.

Alle regionalen Innovationsstrategien gehen von den spezifischen stadträumlichen, sozialen und ökonomischen Gegebenheiten in der Metropole Ruhr aus, sind inhaltlich aufeinander abgestimmt und werden gemeinschaftlich durch alle beteiligten Gebietskörperschaften vertreten.

Darüber hinaus hat die Metropole Ruhr im laufenden Diskussionsprozess mit dem „Eckpunktepapier zur Strukturpolitik der EU nach 2013“ vom Herbst 2010, dem Positionspapier zu „Schlussfolgerungen aus dem fünften Kohäsionsbericht“ von Januar 2011 und der „Stellungnahme der Wirtschaftsförderungen zur Aufstellung des Operationellen Programms 2014-2020“ von Juni 2012 bereits vorlaufende Stellungnahmen abgegeben.

Vor diesem Hintergrund legen die Gebietskörperschaften der Metropole Ruhr eine gemeinsame Stellungnahme zum Fragenkatalog im Rahmen des Konsultationsverfahrens (Kapitel II) vor. Die Beantwortung der Fragen wird im Kapitel III ergänzt durch Vorstellungen der Städte und Kreise zu den Förderschwerpunkten der Metropole Ruhr 2014-2020. Dazu gehören

- ein Vorhaben der „Integrierten Territorialen Investitionen (ITI)“,
- vier „Gemeinschaftliche Initiativen“
- und drei „Regionale Schwerpunktthemen“.

Der Stellungnahme beigefügt ist die Dokumentation der aktuellen Empfehlungen des Arbeitskreises der NRW Kommunen zu EFRE- Verwaltungsvereinfachungen (Anlage).

Die gemeinsame Stellungnahme kann durch Äußerungen von einzelnen Kommunen ergänzt werden, wenn dies aus deren Sicht zur Hervorhebung lokaler Problemlagen erforderlich ist.

II. Beantwortung des Fragenkatalogs

1) Thematische Konzentration und Schwerpunktsetzung im zukünftigen OP EFRE 2014 - 2020

(1) Wie beurteilen Sie die vorgeschlagene Schwerpunktsetzung des zukünftigen OP EFRE 2014 – 2020 (Ziele und Investitionsprioritäten unter Punkt 2. und im Anhang des Eckpunktepapiers) unter Berücksichtigung der Vorgaben der Kommission zur thematischen Konzentration?

Die vorgeschlagenen Schwerpunkte mit den Zielen 1 bis 6 werden von der Metropole Ruhr im Grundsatz unterstützt.

Allerdings ist absehbar, dass zur Realisierung integrierter Projekte, also solcher Vorhaben, deren Umsetzung nur durch die Verknüpfung verschiedener Ziele gelingen kann, eine ausgewogenere Mittelverteilung notwendig ist.

Daher erscheint es nicht sinnvoll, 80% der Mittel im Bereich der Ziele 1-3 zu konzentrieren. Es wird angeregt, die Verteilung der Mittel zwischen den Zielen 1-3 und 4-6 auf das Verhältnis 70/30 festzulegen.

(2) Welche Ziele und Investitionsprioritäten müssten aus Ihrer Sicht zusätzlich zu dem vorliegenden Vorschlag in das zukünftige OP EFRE aufgenommen werden?

Die thematische Konzentration wird - unter Berücksichtigung der Ausführungen zu (1) – im Grundsatz unterstützt. Allerdings sollte

- in das Ziel 1.2 die „Stärkung des Tourismus“ aufgenommen werden
- das Ziel 2.3 sowohl Betriebserweiterungen als auch Neuansiedlungen umfassen
- Ziel 3.2 erweitert werden um die „Förderung und Nutzung erneuerbarer Energien durch Unternehmensnetzwerke und Industrieparks“
- Ziel 4 ergänzt werden um das Unterziel „Förderung der Anwendung und Herstellung von GreenTech in Unternehmen“
- im Ziel 4.2 die „Entwicklung grüner Infrastrukturen“ als eigenständiges Unterziel ausgewiesen und nicht mit Biodiversität oder Bodenschutz vermengt werden.

(3) Könnte im Gegenzug auf vorgeschlagene Ziele und Investitionsprioritäten verzichtet werden, um das Ziel der „thematische Konzentration“ nicht zu verletzen?

Erledigt durch Beantwortung der Fragen (1) und (2).

(4) *Welche Maßnahmen / Förderinstrumente sind Ihrer Einschätzung nach besonders geeignet, die ausgewählten thematischen Ziele und Investitionsprioritäten inhaltlich auszufüllen? (Gefragt wird hier nicht nach Einzelprojekten, sondern nach grundlegenden Maßnahmen / Förderinstrumenten wie z.B. Instrumente zur Innovationsförderung von KMU oder Fördermaßnahmen / -instrumente zur Verbesserung des Klimaschutzes und zur Steigerung der Energieeffizienz)*

Besonders geeignet, die Ziele und Investitionsprioritäten auszufüllen, sind Maßnahmen und Förderinstrumente, die

- neben den Zielen und Investitionsprioritäten des Landes auch den im Kapitel I genannten regionalen Innovationsstrategien der Metropole Ruhr entsprechen,
- einen erweiterten Innovationsbegriff zugrunde legen und damit alle Potenziale und Dimensionen regionaler Innovationsstrategien erschließen,
- eine Umsetzung von Verbundprojekten im Rahmen von Leitmärkten wie Ressourceneffizienz, Urbanes Bauen & Wohnen, Mobilität oder Gesundheit im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften ermöglichen,
- KMU und Neugründungen bei Markteintritt und der Markteinführung von Produkten und Dienstleistungen unterstützen,
- und dabei auch branchenübergreifende Entwicklungspartnerschaften von KMU, öffentlichen Partnern und solchen Unternehmen ermöglichen, die nicht der KMU-Definition entsprechen,
- in der Innovationsförderung weniger auf die (Grundlagen)- Forschung orientieren und stattdessen ein stärkeres Gewicht auf die Bedürfnisse der KMU legen
- und – zum Beispiel durch die Gründung regionaler Innovationsfonds – auch neue Finanzierungsformen und neue Formen der regionalen Zusammenarbeit ermöglichen.

2. Integrierter Einsatz der Fonds

(1) *In welchen Bereichen sehen Sie Möglichkeiten des integrierten Einsatzes der für NRW relevanten Fonds EFRE, ESF und ELER?*

Um hier sinnvolle Vorschläge entwickeln zu können, erwartet die Metropole Ruhr für ESF und ELER von Seiten der Landesregierung eine transparente seitens der Kommunen beeinflussbare Zusammenführung der Konsultationsverfahren bzw. der sonstigen Vorbereitungen für die verschiedenen Programme.

Im Vorgriff ist darauf hinzuweisen, dass es nach den derzeit verfügbaren Informationen Verknüpfungsmöglichkeiten

- im Bereich EFRE/ESF vor Allem mit den Zielen der Förderung von sozialer Eingliederung/ Bekämpfung der Armut und Kompetenzen/Bildung
- sowie im Bereich EFRE/ELER mit dem Ziel Umweltschutz und Förderung der nachhaltigen Nutzung der Ressourcen gibt
- und damit die im Kapitel III vorgeschlagenen Maßnahmen potentiell erhebliche Möglichkeiten der fondsübergreifenden Projektentwicklung bieten.

Darüber hinaus erwartet die Metropole Ruhr eine Einbeziehung in parallel laufende Verhandlungen des Landes über weitere Förderprogramme – zum Beispiel bei der Regionalen Wirtschaftsförderung.

3. Beteiligung von Kommunen und Regionen

Wie bereits in dieser Förderperiode sollen auch in der kommenden Förderperiode Städte und Regionen in hohem Maße in die Umsetzung des EFRE eingebunden werden. Bei den folgenden Fragen geht es darum, wie dies für die Städte und Regionen am zweckmäßigsten erfolgen kann:

Sollte zur Förderung von Kommunen, Städteverbänden und Regionen

(1) eine begrenzte Anzahl von Städten bzw. Städteverbänden oder Regionen ausgewählt werden, die am EFRE mit so genannten „Integrierten territorialen Investitionen (ITI)“ partizipieren (nach welchen Kriterien könnte die Auswahl getroffen werden?), ...

Die Metropole Ruhr schlägt grundsätzlich drei Förderzugänge für die Beteiligung von Städten, Kreisen und Regionen bei der Umsetzung des OP vor:

- Integrierte Territoriale Investitionen (ITI) > Förderung für Regionen bei feststehendem Förderplafonds für die beteiligten Gebietskörperschaften und Unternehmen
- Gemeinschaftliche Initiativen > Förderung für Gebietskörperschaften/Unternehmen über regional abgestimmte Projektauftrufe, Wettbewerbe und Einzelanträge
- Regionale Schwerpunktthemen > Einzelförderung für Gebietskörperschaften/ Unternehmen über Wettbewerbsverfahren, Projektauftrufe und Einzelanträge

Alle drei Förderzugänge verfügen über spezifische Stärken, können auf die Bedarfe von Regionen, Kommunen sowie Unternehmen zugeschnitten werden und ergänzen sich wechselseitig.

Die Gebietskörperschaften in der Metropole Ruhr messen dem neuen Instrument der „Integrierten Territorialen Investitionen (ITI)“ einen hohen Stellenwert bei. Sie sehen darin eine besondere Chance, die regionalen Innovationsstrategien in den Bereichen Wirtschaftsentwicklung, Klima und Energie im Sinne einer integrierten Stadt- und Regionalentwicklung umzusetzen.

Aus Sicht der Metropole Ruhr sollten zur Auswahl von ITI auf Landesebene folgende Kriterien zu Grunde gelegt werden:

- Integriert
 - Inhaltlicher Bezug auf die Mehrheit der Ziele und Investitionsprioritäten
- Territorial
 - Beteiligung der Mehrheit der Städte/Kreise in der jeweiligen Region
 - Definierte Projekträume in der Region und in den beteiligten Gebietskörperschaften
 - Definition der beteiligten Akteure
 - Potential für unternehmerisches Wachstum und Beschäftigungswirksamkeit
 - Regionale Ausstrahlung auf Innovation, Wachstum und Beschäftigung
- Investition
 - Definition des Förderbedarfs aus den einzubeziehenden Zielen und Investitionsprioritäten;
 - Beschreibung der Einbeziehung weiterer Fonds.

Sind diese Rahmenbedingungen erfüllt, sollte das entsprechende ITI mit den beteiligten Gebietskörperschaften bereits im OP genannt werden.

Die Metropole Ruhr schlägt dazu das im Kapitel III beschriebenen ITI „Innovative Urbane Räume Ruhr“ vor.

Unter Berücksichtigung der Dynamik von Entwicklungsprozessen sollte darüber hinaus bei der Ausgestaltung des OPs auch die Möglichkeit zur Entwicklung von ITI im Verlaufe der Förderperiode offen gehalten werden.

(2) oder soll die Beteiligung von Kommunen, Städteverbänden und Regionen vorrangig nicht über ITI, sondern über themenorientierte Projektauftrufe erfolgen (z. B. zum Thema „Klimaschutz/ Energieeffizienz“, „Prävention – kein Kind zurück lassen“, „Stadtentwicklung“, die sich an alle Kommunen bzw. Regionen im Land richten? (Auswahl der besten Projektvorschläge)

Neben den ITI muss die regionsspezifische und projektbezogene Förderung von Maßnahmen möglich bleiben, wenn diese den Zielen und Investitionsprioritäten des OP entsprechen. Die Metropole Ruhr schlägt dazu die Kategorien

- „Gemeinschaftliche Initiativen“
- und „Regionale Schwerpunktthemen“ vor.

Zur Förderung im Rahmen einer „Gemeinschaftlichen Initiative“ sollte grundsätzlich eine thematisch ausgerichtete, regionale Innovationsstrategie

vorliegen. Eine Förderung im Rahmen „Regionaler Schwerpunktthemen“ muss sich nachvollziehbar aus den spezifischen lokalen/regionalen Gegebenheiten ableiten. Die Art der Förderung – über Projektauftrufe, Wettbewerbe oder Einzelanträge – muss den jeweiligen Rahmenbedingungen flexibel angepasst sein.

Die Metropole Ruhr nennt im Kapitel III die

- „gemeinschaftlichen Initiativen“ der „Bildungsregion Ruhr“, „Umsetzung der Leitmarktstrategie Ruhr“, „Entwicklung von zukunftsfähigen Gewerbe- und Industriestandorten“ und „Emscher Landschaftspark“
- und die „regionalen Schwerpunktthemen“ zur „Wiederbelebung benachteiligter Stadtteile“, „Industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet“ und „Urbane Mobilität“.

Im Bereich der „Gemeinschaftlichen Initiativen“ ist bei der „Bildungsregion Ruhr“ und der „Umsetzung der Leitmarktstrategie Ruhr“ eine Förderung über – regional abgestimmte – Projektauftrufe, Wettbewerbe und Einzelanträge möglich. Hingegen kann die Förderung von Maßnahmen in den „Gemeinschaftlichen Initiativen“ zur „Entwicklung von zukunftsfähigen Gewerbe- und Industriestandorten“ und „Emscher Landschaftspark“ nicht über Wettbewerbe, sondern nur über projektbezogene Antragsverfahren erfolgen.

Bei den „Regionalen Schwerpunktthemen“ können die Projekte zur „Wiederbelebung benachteiligter Stadtteile“ nur über direkte Förderanträge der jeweiligen Kommunen auf den Weg gebracht werden. Hingegen können förderfähige Vorhaben in den Bereichen „Industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet“ und „Urbane Mobilität“ auch über Projektauftrufe und Wettbewerbe ermittelt werden.

Ein besonderes Gewicht haben aus Sicht der Metropole Ruhr – neben dem ITI „Innovative Urbane Räume Ruhr“ – Maßnahmen zur Neunutzung von Brachflächen und zur Revitalisierung von Stadtteilen.

Die Neunutzung von Brachflächen ist gerade vor dem Hintergrund der im Förderzeitraum anstehenden Stilllegung des Steinkohlenbergbaus und des damit verbundenen Abbaus von qualifizierten Arbeits- und Ausbildungsplätzen von grundlegender Bedeutung. Dazu haben die Metropole Ruhr und der Kreis Steinfurt der Landesregierung bereits den Entwurf einer Rahmenvereinbarung mit einer Liste von Flächen vorgelegt. Hinzu kommen Strukturwandel-Flächen der 2. Generation.

Bei der „Wiederbelebung benachteiligter Stadtteile“ ist eine Fortführung der bereits mit EFRE-Mitteln begonnenen, integrierten Maßnahmen im Rahmen der „Soziale Stadt“-Projekte unerlässlich zur Stabilisierung der sozialökonomischen und demografischen Entwicklung in der Metropole Ruhr.

4. Verhältnis „Stärkenförderung“ und „strukturschwache Regionen“

(1) In der jetzigen Förderperiode gibt es sowohl Maßnahmen mit dem Fokus „Stärken stärken“ als auch Maßnahmen zur Förderung strukturschwacher Kommunen und Regionen. Wie soll aus Ihrer Sicht das Verhältnis zwischen einer Stärkenförderung und einem Nachteilsausgleich in der kommenden Förderperiode gestaltet werden?

Das seitens der Metropole Ruhr vorgeschlagene ITI, die gemeinschaftlichen Initiativen und regionalen Schwerpunktthemen zielen gleichermaßen auf die Beseitigung von Folgen des Strukturwandels und die weitere Stärkung der eigenen Stärken ab. Die Metropole Ruhr stellt rund 30% der Einwohner des Landes Nordrhein-Westfalen und bildet den größten geschlossenen Wirtschaftsraum. Daraus ergibt sich für die Metropole Ruhr ein Basisanteil von rund 30% am Gesamtvolumen der nächsten EFRE-Förderperiode.

Den regionalen Stärken wie Wirtschaftskraft, interkommunale Zusammenarbeit, Innovationskraft (z.B. bei Energie und Klima) stehen strukturbedingte Schwächen beim Anteil der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze, in der Armutsbekämpfung und Bildung gegenüber. Die Landesregierung hat angekündigt, den Ausgleich von Schwächen in diesen Bereichen zu einem Schwerpunkt der Landespolitik in den nächsten Jahren zu machen. Dem entsprechend sollte das OP für die Metropole Ruhr zusätzlich einen Nachteilsausgleich enthalten, der rund 20% des verfügbaren Gesamtvolumens entspricht.

Dem entsprechend sollte der Gesamtanteil der Metropole Ruhr in der nächsten EFRE-Förderperiode – über alle Förderprioritäten hinweg – bei 50% der Gesamtsumme liegen.

(2) Welche Kriterien sind für eine Auswahl strukturschwacher Kommunen bzw. Regionen besonders geeignet?

Strukturschwache Regionen sind besonders gekennzeichnet durch

- einen vergleichsweise niedrigen Anteil sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze an der Gesamtbevölkerung,
- einen vergleichsweise hohen Anteil von SGB 2-Empfängern und bildungsfernen Bevölkerungsgruppen mit entsprechender Ballung in identifizierbaren Stadtteilen und
- einen vergleichsweise hohen Anteil bei der Arbeitslosigkeit.

(3) Welche Themen / Förderschwerpunkte sind aus Ihrer Sicht besonders wichtig, um Strukturschwächen abzubauen?

Strukturschwächen können abgebaut werden, wenn

- die entsprechenden Ansätze integriert, das heißt über Fördersegmente und –Programme hinweg umgesetzt werden können

- die Hinwendung zum Ausgleich von Schwächen strategisch mit Maßnahmen zur Stärkung von Stärken verbunden werden kann.

Dazu hat die Metropole Ruhr mit dem im Kapitel III dargestellten ITI, den gemeinschaftlichen Initiativen und regionalen Schwerpunktthemen ein umfassendes Paket entwickelt.

5. Verwaltungsvereinfachung

Grundsätzlich gilt: Wenn die projektbezogene Zusammenführung der EU-Förderprogramme gelingen soll, dann müssen auch die Förderbedingungen und Prüfpfade aufeinander abgestimmt sein.

Die kommunalen Gebietskörperschaften haben im Rahmen des „Konjunkturpakets 2“ nachgewiesen, dass sie komplexe Förderprojekte zügig durchführen und abrechnen können. Diese Kompetenz der Kommunen sollte bei der gesamten Abwicklung der nächsten EU-Förderperiode verstärkt genutzt werden.

Die Metropole Ruhr bietet ausdrücklich an, die Abwicklung des ITI in eigener Verantwortung durchzuführen und dafür gemeinsam mit dem Land Nordrhein-Westfalen eine Verfahrenslösung zu entwickeln. Dafür entstehende Kosten sollten im Rahmen der „Technischen Hilfe“ als förderfähig anerkannt werden.

Für das ITI sollte zudem von Anbeginn die Gesamtfinanzierung sichergestellt sein, auch wenn die Fördermittel über mehrere Jahre verteilt sind.

(1) Welche Vereinfachungen bei den Wettbewerbsverfahren schlagen Sie vor?

Bei den Wettbewerbsverfahren ist das langwierige und aufwendige Zwei-Stufen-Verfahren mit Prüfung der fachlichen Förderwürdigkeit durch Jurys und der anschließenden Prüfung der Förderfähigkeit auf Verwaltungsebene abzuschaffen. Gerade Unternehmen und Forschungsinstitutionen können ihre Entscheidungsprozesse nicht von einem monatelangen Verfahren mit ungewissem Ausgang abhängig machen. Hier ist ein einstufiges Verfahren zu definieren, das fachliche und verwaltungstechnische Prüfungsebenen integriert. Entscheidungen zur Förderfähigkeit sollten innerhalb von drei Monaten nach Abschluss von Wettbewerben getroffen werden.

(2) Welche Vereinfachungen sehen Sie bei der Bewilligung und Abwicklung der geförderten Projekte?

Die Bewilligung der Projekte bedeutet auf Seiten der Antragsteller einen ständig wachsenden Zeit- und Organisationsaufwand. Soweit dies einer Genehmigung zur Bereitstellung der kommunalen Eigenanteile geschuldet ist, setzt die Metropole Ruhr auf die Ankündigung des Landes, hier eine übergreifende Lösung zu finden.

Grundsätzlich ist in diesem Bereich die Bearbeitung von Anträgen zu beschleunigen. Insbesondere müssen ressortübergreifende Verfahren zur Abstimmung von Förderanteilen oder zur Kombination verschiedener Förderprogramme erheblich beschleunigt werden. Weitere Verzögerungen entstehen in bestimmten Programmanteilen durch die Beauftragung von Dienstleistern, die jeden Antrag extern prüfen, ihn aber vor Bewilligung wieder den Landesstellen vorlegen müssen, die dann ihrerseits erneute Prüfungen vornehmen.

Erhebliche Zeiträume nimmt auch die Bearbeitung von Änderungsanträgen auf Grundlage bereits erteilter Bewilligungen in Anspruch. Hier sollte eine Lösung gefunden werden, nach der zumindest Änderungsanträge, die nicht zu einer Erhöhung des Fördervolumens führen, bei Nichtäußerung der Landesbehörden innerhalb von vier Wochen als genehmigt gelten.

Zudem wird die Abrechnung der Förderverfahren Jahr für Jahr durch zusätzliche Regelungen und Bestimmungen weiter erschwert. Hier sind Verfahren zur Vereinfachung der Rechnungslegung zu definieren.

Zu dem gesamten Themenkomplex hat der gemeinsame „Arbeitskreis der NRW Kommunen zu EFRE-Verwaltungsvereinfachungen“ umfassende Vorschläge entwickelt (Anlage).

Diese sind aus Sicht der Metropole Ruhr in die Überlegungen zur administrativen Umsetzung von EFRE sowie ESF und ELER in der nächsten Förderperiode einzubeziehen.

6. Auswahlverfahren

(1) Welchen Verbesserungsbedarf sehen Sie bei den Projektauswahlverfahren?

Grundsätzlich gilt, dass die Auswahlverfahren erheblich zu beschleunigen und zu vereinfachen sind. Nähere Ausführungen dazu ergeben sich aus den Antworten auf 6.2 und das Kapitel 5.

(2) Welche Auswahlverfahren sollten aus Ihrer Sicht in der neuen Förderperiode vorrangig eingesetzt werden?

Die Verfahren zur Auswahl von Projekten sind den jeweiligen Projekthaltungen und Förderzwecken anzupassen. Das bedeutet im Wesentlichen:

- für die Integrierten Territorialen Investitionen (ITI)
 - Auswahl nach den oben dargestellten Kriterien;
 - Bereitstellung eines Mittelplafonds zur eigenständigen Bewirtschaftung durch die beteiligten Körperschaften;

- gegenseitige (auch interkommunale) Deckungsfähigkeit der Mittel und Maßnahmen;
- eigenständige Bewirtschaftung der Mittel durch die beteiligten Kommunen nach einem mit dem Land abgestimmten Verfahren

- für die „Gemeinschaftlichen Initiativen“
 - Projektbezogene Förderanträge der Gebietskörperschaften, Unternehmen und Forschungsinstitutionen
 - Den Zielen regionaler Innovationsstrategien entsprechende Projektaufrufe und Wettbewerbe

- für die „Regionalen Schwerpunktthemen“
 - Projektbezogene Einzelanträge
 - Projektaufrufe
 - Wettbewerbsverfahren

III. Förderzugänge der Metropole Ruhr im Operationellen Programm EFRE 2014-2030

„Integrierte Territoriale Investition (ITI)“- „Gemeinschaftliche Initiativen“ - „Regionale Schwerpunktthemen“ in der Metropole Ruhr

Die Metropole Ruhr hat sich auf Basis der regionalen Innovationsstrategien verständigt auf

- ein Projekt als „Integrierte Territoriale Investition (ITI)“, das fünf Ziele einschließlich der entsprechenden Investitionsprioritäten aufnimmt und in regionaler Zusammenarbeit der beteiligten Kommunen, Unternehmen und wissenschaftlichen Institutionen umgesetzt werden soll (Abschnitt 1)
- vier in interkommunaler Zusammenarbeit definierte „Gemeinschaftliche Initiativen“, deren Umsetzung ebenfalls von strategischer Bedeutung für die Metropole Ruhr ist und die ebenfalls mehrere Ziele und Investitionsprioritäten abdecken (Abschnitt 2)
- drei „Regionale Schwerpunktthemen“, die in lokaler Verantwortung oder durch einzelne Institutionen umgesetzt werden, aber für die nachhaltige Entwicklung der Metropole Ruhr ebenfalls von großer Bedeutung sind (Abschnitt 3).

Alle Ansätze stehen für die Fortführung der integrierten Stadt- und Regionalentwicklung als „Markenzeichen“ der Metropole Ruhr.

1. ITI Innovative Urbane Räume Ruhr

Die integrierte Entwicklung städtischer Räume durch städtebauliche Aufwertung, Maßnahmen der sozialen Integration und Projekte zur Stärkung der lokalen Ökonomien ist ein Markenzeichen der Metropole Ruhr. Darauf aufbauend sollen bis 2020 in Zusammenarbeit mit Eigentümern und Unternehmen stadträumlich und regional integrierte Projekte zur Steigerung der Ressourceneffizienz, zur technischen Innovation und zur Verbesserung der Klimasituation entwickelt werden.

Dazu haben die Städte Bottrop (Sieger des Wettbewerbes Innovation City), Bochum, Castrop-Rauxel, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen/Herten, Gladbeck, Hamm, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Recklinghausen/Herne, Schwelm, Schwerte und Witten für definierte Teilräume

- umfassende Klima-Energie-Analysen erarbeitet und vielfältige Projekte der energetischen Innovation entwickelt,
- die in Zusammenarbeit mit Wohnungswirtschaft, Industrie, Handel, Handwerk und bürgerschaftlichen Gruppen umgesetzt werden können
- und für städtebauliche Aufwertung, soziale Stabilisierung und ökonomische Innovation in den Projektgebieten stehen.

Die Wirtschaftsförderung metropoleruhr GmbH (wmr) hat in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsförderern der Städte und Kreise den „Wirtschaftsbericht Ruhr 2011“ erarbeitet, der

- die wirtschaftlichen Potentiale der Metropole Ruhr analysiert,
- durch die Definition von „Leitmärkten“ branchenübergreifende Ansätze der regionalökonomischen Entwicklung formuliert
- und insbesondere mit den Leitmärkten „Ressourceneffizienz“, „urbanes Bauen und Wohnen“ und „Mobilität“ erhebliche Synergien zu kommunalen Projektgebieten mobilisiert.

Beide Ansätze gehen von den Gemeinden und regionalen Institutionen aus und werden über die Projektgebiete als „Innovative Urbane Räume Ruhr“ zu einem „ITI“ zusammengeführt. Das ITI führt

- die Transformation zu Zentren von Innovation und Technologie
- die Entwicklung intelligenter Verkehrs- und Logistiksysteme
- die Sicherstellung sozialer Kohäsion und Integration sowie
- die Verringerung des ökologischen Fußabdrucks sowie die Erhöhung der Klimaneutralität

zusammen und bildet auf diese Weise einen gemeinschaftlichen Ansatz zur Schaffung von „Innovativen Urbanen Räumen“.

Beteiligt sind zurzeit 16 kreisfreie Städte sowie kreisangehörige Kommunen aus den Kreisen Ennepe-Ruhr, Recklinghausen und Unna. Das ITI „Innovative Urbane Räume“ bezieht sich auf eine konkrete Gebietskulisse in der Metropole Ruhr, die sich

aus einer Anzahl ausgewählter lokaler Projekträume zusammensetzt. Die Auswahl dieser lokalen Räume erfolgt in den kommenden Monaten durch die beteiligten und interessierten Kommunen und wird durch gemeinschaftlich erarbeitete regionale Projekte ergänzt. Die Gebietskulissen und Projektideen werden dann in den beteiligten Städten in formellen Verfahren diskutiert und verabschiedet.

Als Rahmen bieten sich hier die im Wirtschaftsbericht Ruhr 2011 formulierten Leitmärkte an. So lassen sich zum Beispiel die lokal formulierten Ansätze zum Thema Elektromobilität zu einem gemeinsamen Vorhaben im Leitmarkt „Mobilität“ verbinden.

Hinzu kommt die Einbeziehung von Klima-Daten, die seitens des RVR im Rahmen der Vorbereitung der Bewerbung zur „Grünen Hauptstadt Europas“ erhoben wurden und die Basis für einen begleitenden „Masterplan Zukunfts-Energie“ bilden.

Die Metropole Ruhr wird im Oktober 2012 ein Grundsatzpapier zur weiteren inhaltlichen Ausformung und projektbezogenen Umsetzung der „Innovativen Urbanen Räume Ruhr“ vorlegen.

Das ITI Innovative Urbane Räume Ruhr fokussiert Investitionsprioritäten in den Prioritätsachsen

- Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation (1)
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit (2)
- Förderung von Bestrebungen zur Verringerung von Co2-Emissionen (3)
- Umweltschutz und Förderung der nachhaltigen Nutzung (4)
- Förderung der sozialen Eingliederung (5)

bietet Möglichkeiten zur Einbeziehung des ESF und deckt fünf der sechs Prioritäts-Ziele ab.

2. Gemeinschaftliche Initiativen

Die „Gemeinschaftlichen Initiativen“ bilden jeweils mehrere Ziele und Investitionsprioritäten ab, lassen sich jedoch in zwei Gruppen unterteilen.

Die „Bildungsregion Ruhr“ (2.1) und die „Umsetzung der Leitmarktstrategie“ (2.2) fußen auf zu Beginn benannten regionalen Innovationsstrategien und sind „Erprobungsfelder“ für neue Kooperationsformen und Investitionsmodelle. Sie werden von allen Kommunen getragen und werden im Verlauf ihrer Realisierung Vorbildwirkung für andere Regionen in Nordrhein-Westfalen und der EU entfalten.

Die Initiativen „Entwicklung von zukunftsfähigen Industrie- und Gewerbestandorten“ (2.3) und „Emscher Landschaftspark“ (2.4) stehen für eine Fortführung und Verstetigung von regionalen Erneuerungsprozessen, die auf die spezifische stadträumliche und ökonomische Situation der Metropole Ruhr zurückzuführen sind.

(2.1) Bildungsregion Ruhr

Die Metropole Ruhr hat im Januar 2012 in Zusammenarbeit aller Städte und Kreise, des RVR und der Stiftung Mercator mit dem „Bildungsbericht Ruhr“ eine umfassende Analyse des Bildungswesens in der Region vorgelegt. Der Bildungsbericht wurde von einem wissenschaftlichen Konsortium im Rahmen der „Universitätsallianz Metropole Ruhr“ erarbeitet und umfasst die gesamte Bildungsbiografie.

Darüber hinaus verfügt die Metropole Ruhr

- aus den kommunalen Projekten im Rahmen „soziale Stadt“ und „Stadtumbau West“ sowie den Maßnahmen in der Kinderbetreuung, Jugendarbeit und Erwachsenenbildung über umfangreiche Erfahrungen und Daten im Bereich der Armutsbekämpfung und sozialen Integration
- aus der Zusammenarbeit der Kommunen mit Arbeitsagenturen, Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern und Gewerkschaften über detaillierte Kenntnisse zu den Ursachen und Wirkungen des absehbaren Fachkräftemangels
- durch die Zusammenführung von städtebaulichen Projekten und wissenschaftlichen Erkenntnissen im „Campus Ruhr“ über erhebliche Erfahrungen bei der Entwicklung von Modulen für eine regionale Wissensgesellschaft.

Die Änderungen im Schulsystem und der absehbare, dramatische Rückgang bei den Neueinschulungen stellen die Kommunen zudem vor erhebliche Anforderungen bei der Veränderung von schulbezogenen Infrastrukturen und den damit verbundenen Auswirkungen in den Stadtteilen.

Wirtschaftliche und gesellschaftliche „Erträge“ von Bildung bestimmen die soziale Dynamik und die Innovationsfähigkeit von Regionen. Die Bildungsregion Ruhr soll

- die Umsetzung von Handlungsempfehlungen des Bildungsberichts Ruhr einleiten
- den Fachkräftemangel begrenzen
- durch Zusammenführung aller Ressourcen die Bildung von lokalen Bildungslandschaften forcieren
- die Zusammenarbeit von Städten und wissenschaftlichen Institutionen intensivieren
- und die Metropole Ruhr zum Modell eines „offenen und lernenden“ Ballungsraums entwickeln.

Dazu bedarf es - neben der Zusammenarbeit aller Akteure – einer Förderung von Maßnahmen, die der Verbesserung der Bildungsinfrastruktur und der Bildungsangebote dienen. Die Metropole Ruhr wird unter Federführung des RVR bis Jahresende 2012 einen Vorschlag zur inhaltlichen Vertiefung und projektbezogenen Umsetzung der „Bildungsregion Ruhr“ vorlegen.

Die Bildungsregion Ruhr fokussiert Investitionsprioritäten in den Prioritätsachsen

- Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation (1)
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit (2)
- Förderung der sozialen Eingliederung (5)
- Investitionen in Kompetenzen, Bildung (6)

bietet Möglichkeiten zur Einbeziehung des ESF und deckt vier der sechs Prioritäts-Ziele ab.

(2.2) Umsetzung der Leitmarktstrategie Ruhr

Die Wirtschaftsförderung metropoleruhr GmbH (wmr) hat zusammen mit den Wirtschaftsförderungseinrichtungen der Städte und Kreise den „Wirtschaftsbericht Ruhr 2011“ vorgelegt. Der Bericht beschreibt die Entwicklung des Wirtschaftsgeschehens, dessen Prozesse sich zunehmend von klassischen Branchen entfernen und auf übergreifende „Leitmärkte“ orientieren.

Für die Metropole Ruhr sieht der Bericht auf Grund der vorhandenen Unternehmens- und prognostizierbaren Nachfragestrukturen neben dem klassischen industriellen Kern erhebliche Entwicklungspotentiale für Produktion und Dienstleistungen in den Leitmärkten

- Urbanes Bauen und Wohnen
- Mobilität
- Ressourceneffizienz
- Bildung und Wissen
- Gesundheit
- Digitale Kommunikation
- Nachhaltiger Konsum
- Freizeit und Events

Hier bieten sich durch gezielte Unterstützung von Betriebsgründungen und bestehenden Unternehmen gute Chancen, die Defizite der Metropole Ruhr beim Anteil der Beschäftigten an der Gesamtbevölkerung auszugleichen.

Aus Sicht der Metropole Ruhr ist dazu zunächst als leitmarktübergreifender Ansatz das ITI „Innovative Urbane Räume“ geeignet. Hinzutreten müssen jedoch leitmarktspezifische Initiativen über Projektaufrufe und direkte Vergaben.

Die Projekte sind durch Gründung eines „Innovationsfonds“ Ruhr zu flankieren, dessen Gründungskapital sich aus EFRE-Mitteln und privaten Mitteln zusammensetzt und der gezielte Vergaben für unternehmerische Innovationen in den Leitmärkten über Risikokapital (in Form von Zuschüssen und Darlehen) ermöglicht.

Die Umsetzung der Leitmarktstrategie Ruhr Investitionsprioritäten in den Prioritätsachsen

- Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation (1)
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit (2)
- Förderung von Bestrebungen zur Co2- Reduzierung (3)
- Soziale Eingliederung (5)

und deckt damit vier von sechs Zielen ab.

(2.3) Entwicklung von zukunftsfähigen Gewerbe- und Industriestandorten

Das mit EU-Mitteln geförderte Projekt „Gewerbliches Flächenmanagement Ruhr“ weist eine bevorstehende erhebliche Verknappung von Gewerbe- und Industrieflächen nach und schlägt dazu eine Reihe konkreter „Werkzeuge“ zum Abbau von Verwertungsrestriktionen und zur Mobilisierung neuer Flächen vor. Die Umsetzung dieser Werkzeuge bedarf der finanziellen Unterstützung aus EU- und Bundesprogrammen.

Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Neunutzung von Industriebrachen zu. Seit den achtziger Jahren wurden in der Metropole Ruhr rund 5.300 ha an Industriebrachen einer neuen Nutzung zugeführt. Rund 40% wurden zu Freizeitflächen mit entsprechender touristischer Bedeutung entwickelt, rund 10% werden für Wohnzwecke genutzt. Rund 2.650 ha – das entspricht 50% - wurden erneut für gewerbliche Zwecke genutzt. Auf diesen ehemaligen Brachflächen sind rund 100.000 neue Arbeitsplätze in Gewerbe, Dienstleistungen und Handel entstanden. Ohne die Neunutzung der Brachen hätten die Arbeitsplätze im Freiraum angesiedelt werden müssen – oder wären in dünner besiedelte Regionen abgewandert.

Für die wirtschaftliche Entwicklung werden derzeit im Jahresdurchschnitt rund 130 ha Industriebrachen neu verwertet und nur rund 90 ha an gewerblich gewidmeten Freiflächen in Anspruch genommen. Damit ist die Revitalisierung von Industriebrachen auch ein wichtiger Faktor bei der Einhaltung des 5 ha-Ziels der Landesregierung.

Die industriell vorgenutzten Flächen befinden sich im Regelfall in zentraler Lage im Stadtgebiet oder in unmittelbarer Randlage zu bestehenden Siedlungsgebieten. Eine differenzierte Neunutzung der Flächen entsprechend der kommunalen Bedarfslage stabilisiert Stadtteile, stärkt soziale und ökonomische Strukturen und schafft wohnungsnaher Arbeitsplatzangebote.

Allein durch die Stilllegung des Steinkohlebergbaus steht in der Metropole Ruhr bis 2018 die schrittweise Revitalisierung von rund 1.000 ha Fläche an. Die betroffenen Kommunen der Metropole Ruhr und des Kreises Steinfurt haben sich bereits mit einer gemeinschaftlichen Initiative an die Landesregierung gewandt.

Hinzu kommen vorhandene Brachflächen aus der Stahlindustrie und mögliche Stilllegungsflächen aus anderen Branchen sowie im Einzelfall auch neu zu erschließende Industrieflächen.

Die „Entwicklung von zukunftsfähigen Gewerbe- und Industriestandorten“ fokussiert Investitionsprioritäten in den Prioritätsachsen

- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit“ (2)
- Co2-Reduzierung (3)
- Umweltschutz und Förderung der nachhaltigen Nutzung (4)
- Förderung der sozialen Eingliederung (5)

deckt damit vier von sechs Zielen ab.

(2.4) Emscher Landschaftspark

Der ökonomische Strukturwandel geht einher mit einem umfassenden Wandel der Stadtlandschaft. Mit der regional abgestimmten Umsetzung der Strategie des Emscher Landschaftsparks ist die Region mit den 20 beteiligten Städten und zwei Kreisen sowie in Zusammenarbeit mit der Emschergenossenschaft und dem Lippeverband und mit Unterstützung des Landes NRW und der EU dabei, eine neue, urbane Kulturlandschaft im Kern der Metropole Ruhr zu gestalten.

In einer weltweit einmaligen Weise wird eine integrierte Strategie umgesetzt, deren Ziele die Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, die Steigerung der Lebensqualität, die Förderung der Biodiversität in den Städten, die Umsetzung stadtnaher Klimapolitik im Ballungskern, die nachhaltige produktive Nutzung der stadtnahen Land- und Forstwirtschaft, die Förderung der kulturellen Erbes und die Aneignung der stadtnahen Landschaft durch seine Bürger sind.

Dieser Vielfalt der Entwicklungspotenziale entspricht auch die Praxis der Ressort- und OP-übergreifende Projektförderung für den Emscher Landschaftspark. Zu nennen sind hier z.B. das „Ökologieprogramm im Emscher-Lippe-Raum“ (ÖPEL), die

Maßnahmen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, der Aufbau der Parkinfrastruktur im Verbund mit Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen oder die integrierte Förderung von Industrienatur und Industriekultur sowie deren touristische Vermarktung.

Der nachhaltige Umbau der Stadtlandschaft im Kern der Region geht zeitlich und räumlich einher mit dem ökologischen Umbau des Emschersystems. Beide Aufgaben sind gut aufeinander abgestimmt und erfordern die nachhaltige Fortführung in den kommenden Jahren. Hierfür sind Förderzugänge sowohl aus dem EFRE als auch aus dem ESF und dem ELER sinnvoll.

Auf der Basis der Masterpläne „Emscher Landschaftspark 2010“ und „Emscher Zukunft“ sowie der Ergebnisse der „Arbeitsgemeinschaft Neues Emschertal“ und der kontinuierlichen Abstimmung der Städte in den interkommunalen Arbeitsgemeinschaften des Emscher Landschaftsparks lassen sich die Handlungsfelder der kommenden Jahre benennen:

- Umsetzung stadtnaher und integrierter Projekte der Klimaanpassung und des Klimaschutzes
- Förderung des Biotopverbundes und der Biodiversität im Ballungskern
- Erprobung des Konzepts des Produktiven Parks im Hinblick auf regenerative Energien und nachwachsende Rohstoffe
- Förderung der wirtschaftlichen Adressbildung (Unternehmensansprache und Mobilisierung der privaten Eigentümer)
- Aufwertung der benachteiligten Stadtteile im Umfeld des Emscher Landschaftsparks
- Umsetzung des Neuen Emschertals
- Weiterentwicklung als touristische Destination

Die Städte und Kreise der Metropole Ruhr sehen in der weiteren Realisierung des Emscher Landschaftsparks einen wichtigen Baustein der integrierten Stadt- und Regionalentwicklung. Auf der Grundlage der vorhandenen Planungen und Abstimmungen in der Metropole Ruhr werden die Investitionsprioritäten für die kommenden Jahre im Herbst 2012 benannt und zu einem aktuellen „Handlungs- und Investitionsprogramm“ zusammengefasst.

Der Emscher Landschaftspark fokussiert Investitionsprioritäten in den Prioritätsachsen

- Verringerung der CO 2 Emissionen (3)
- Umweltschutz u. Förderung der nachhaltigen Nutzung (4)
- Investitionen in Kompetenzen, Bildung (6)

bietet Möglichkeiten zur Einbeziehung von EFRE, ESF und ELER und deckt damit drei von sechs Zielen ab.

3. Regionale Schwerpunktthemen

Aus dem stadträumlichen Kontext, den sozialen und demografischen Rahmenbedingungen sowie der industriellen Vorprägung der Metropole Ruhr ergeben sich drei „Regionale Schwerpunktthemen“, die ebenfalls durch Investitionsprioritäten abgedeckt werden und deren Berücksichtigung im Rahmen der nächsten EFRE-Periode von großer Bedeutung für die Region ist:

(3.1.) Wiederbelebung benachteiligter Stadtteile

Die sozialen Disparitäten und Armutsprobleme in der Metropole Ruhr treten geballt in klar identifizierbaren Stadtteilen der großen Städte und auch einiger Städte in den Ballungsrandzonen auf, die vom wirtschaftlichen Strukturwandel besonders betroffen sind.

Zur Bewältigung dieser Herausforderungen sind kombinierte Maßnahmen zur

- Verbesserung des städtischen Umfelds
- Unterstützung der Sanierung und Belebung städtischer Gemeinschaften
- Investition in Kompetenzen und Bildung
- Stärkung der lokalen Ökonomie erforderlich.

In der laufenden EFRE-Förderperiode konnten erstmals Mittel für die zielgerichtete Erneuerung dieser Stadtteile und die Verringerung der sozialen Kohäsion im Rahmen der „soziale Stadt“-Projekte eingesetzt werden. Diese Förderung im Rahmen von Einzelprojekten sollte in gleichem Umfang fortgesetzt werden. Die entsprechenden Vorhaben untersetzen und begleiten auf Stadtteilebene das oben dargestellte ITI „Innovative Urbane Räume Ruhr“.

Die „Wiederbelebung benachteiligter Stadtteile“ fokussiert Investitionsprioritäten in den Prioritätsachsen

- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit (2)
- Umweltschutz und Förderung der nachhaltigen Nutzung (4)
- Förderung der sozialen Eingliederung (5)
- Investitionen in Kompetenzen, Bildung (6)

bietet Möglichkeiten zur Kombination von EFRE und ESF und deckt vier von sechs Zielen ab.

(3.2.) Industrielle Kulturlandschaft Ruhr

Die „Industrielle Kulturlandschaft Ruhr“ mit ihrer Vielfalt der neu genutzten und kulturell bedeutsamen Industriedenkmäler hat sich zu einem städtebaulichen und touristischen Markenzeichen der Metropole Ruhr entwickelt. Dem entsprechend hat die Landesregierung die Industrielle Kulturlandschaft Ruhr zur Aufnahme in das kulturelle Welterbe bei der UNESCO angemeldet.

Schutz und Entwicklung städtebaulich und industriehistorisch bedeutsamer Kulturgüter stimulieren darüber hinaus die lokale Ökonomie und unterstützen Angebote in der Bildungslandschaft.

In diesem Kontext werden in den nächsten Jahren weitere Maßnahmen zum Erhalt, der Nutzung, der „Bespielung“ mit Kulturereignissen und zum Ausbau bzw. zur Vermarktung von entsprechenden Tourismusangeboten erforderlich sein. Für deren Realisierung ist eine Fördermöglichkeit im Operationellen Programm EFRE vorzusehen.

Die „Industrielle Kulturlandschaft Ruhr“ fokussiert Investitionsprioritäten in den Prioritätsachsen

- Umweltschutz und Förderung der nachhaltigen Nutzung (4)
- Investitionen im Kompetenzen und Bildung (6)

bietet Möglichkeiten zur Kombination von EFRE und ESF und deckt zwei von vier Zielen ab.

(3.3) Urbane Mobilität

Klimaneutrale Verkehrswege gewinnen in den Ballungsräumen deutlich an Bedeutung. Auf Grund der Siedlungsdichte in der Metropole Ruhr können insbesondere Modelle der überörtlichen Mobilität für Radfahrer und Fußgänger vergleichsweise einfach realisiert werden.

Damit können regional signifikante Beiträge zur Senkung des Co₂-Ausstoßes und lokal erhebliche Verbesserungen im städtischen Umfeld erreicht werden.

Vorüberlegungen und Planungen sind dazu bereits angelaufen. Entsprechende Realisierungsabschnitte sollten im Rahmen der nächsten EU-Förderperiode mit unterstützt werden können.

**Die „Urbane Mobilität“ fokussiert Investitionsprioritäten in den
Prioritätsachsen**

- Förderung von Bestrebungen zur Senkung des Co2-Ausstoßes (3)
- Umweltschutz und Förderung der nachhaltigen Nutzung (4)

und deckt zwei von vier Zielen ab.

Anhang

Vorschläge des Arbeitskreises der NRW Kommunen zu EFRE-Verwaltungsvereinfachungen

Konsultationsbeitrag zum Eckpunktepapier zum OP EFRE 2014-2020

hier: Antworten zu den Fragen zur Verwaltungsvereinfachung (Nr.5)

Einleitung:

Die EU-Kommission schlägt für die kommende Förderperiode 2014-2020 die Harmonisierung von Regeln mit anderen Fonds vor, die unter den „Gemeinsamen Strategischen Rahmen“ fallen, so der EFRE und der ESF. Auch das Eckpunktepapier betont, dass dem integrierten Einsatz der Fonds besondere Bedeutung zukommt. Aus diesem Grund sind einheitliche bzw. aufeinander abgestimmte Regelungen über die Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Zuwendungen erforderlich.

Die nachfolgend erarbeiteten Vorschläge wurden im AK der NRW-Kommunen zur Verwaltungsvereinfachung erarbeitet. Sie werden dem AK des MWEIMH durch die Stadt Essen als Vertreter der Kommunen zugeführt. Diese Kooperation sollte auch nach der Erstellung des operationellen Programmes EFRE 2014-2020 begleitend in der gesamten Förderperiode weitergeführt werden. So könnten Probleme bei der Umsetzung und ungewünschte Auswirkungen der Regelungen kurzfristig erfasst, analysiert und beseitigt werden.

I. Vereinfachungen bei den Wettbewerbsverfahren

Vorschlag

I - 1: Verkürzung der Auswertungsphase von Wettbewerben

Die Phase der Auswertung und Auswahl von Wettbewerbsskizzen, die bisher z.T. viele Monate in Anspruch nahm, sollte nach Möglichkeit deutlich verkürzt werden, da erst in deren Anschluss die (Voll-)Antragsphase beginnen kann, die i.d.R. ebenfalls mehrere Monate in Anspruch nimmt. Das seitens des Landes ausgegebene Ziel, den Zeitraum zwischen Wettbewerbsstart und Bewilligung der Siegerprojekte auf maximal 10 Monate zu begrenzen, ist in den meisten Fällen nicht erreicht worden. Auch das Ziel, hochinnovative Projektideen zu identifizieren und zu fördern, wird durch die langen Zeiträume bis zur Bewilligung konterkariert.

Vorschlag

I - 2: Ausweitung und Professionalisierung von Beratung im Wettbewerbsverfahren

Auch wenn es in den Wettbewerbsverfahren zumeist mehrere vorgeschaltete Beratungsinstanzen gibt (Beauftragter externer Projektträger, NRW.Bank, Bezirksregierung, Ziel 2-Sekretariat), fehlt es in der Wettbewerbsphase am Angebot einer kompetenten und verbindlichen Projektberatung, die u.a. förderrechtliche Aspekte (wie z.B. die Darstellung der Eigenanteile oder die Förderfähigkeit konkreter Positionen) prüft.

Dies hat in der Vergangenheit regelmäßig dazu geführt, dass in der anschließenden Antragsphase noch wesentliche förderrechtliche Fragestellungen zeitintensiv zu klären waren, deren Beurteilung nicht selten - je nach zuständiger Bewilligungsbehörde - unterschiedlich ausfallen konnte. Aus zahlreichen Erfahrungen in der Praxis ergibt sich daher die Erfordernis der Einrichtung einer landesweit zuständigen Einheit, die förderrechtliche Fragestellungen zeitnah, kompetent, verbindlich und landesweit einheitlich klärt. Zur Systematisierung und Vereinfachung des Verfahrens könnten hier individuell auf die Förderrichtlinien angepasste FAQ-Listen erstellt werden, die einen Großteil der Fragestellungen schon im Vorfeld beantworten.

Vorschlag

I - 3: Möglichkeit der gemeinschaftlichen Erbringung des Eigenanteils durch die beteiligten Verbundpartner

Ausgangslage und Problemstellung:

Im Rahmen der NRW Ziel 2-Förderwettbewerbe sind Kooperationsvorhaben zwischen den Teilnahmeberechtigten ausdrücklich gewünscht und werden „grundsätzlich vorrangig gefördert“¹. Die verstärkte Kooperation zwischen strukturpolitisch relevanten Akteuren in den Wertschöpfungsketten ist eine der zentralen Zielsetzungen der Cluster- und Leitmarktpolitik in NRW.

Um die – ohnehin bürokratisch sehr aufwändigen – Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Projektumsetzung solcher Kooperationsprojekte möglichst effizient und effektiv im Sinne der Programmziele zu gestalten, wird seitens der Bewilligungsbehörden gewünscht, dass sich *ein* Akteur aus dem jeweiligen Projektverbund als Konsortialführer (*Lead Partner*) zur Verfügung stellt. Dieser ist als alleiniger unmittelbarer Zuwendungsempfänger des Projektverbundes direkter Ansprechpartner der Bewilligungsbehörden und damit auch ggf. förderrechtlich haftbar. Auch seitens der Verbundpartner wird dieses Vorgehen in der Praxis zumeist bevorzugt, da insbesondere durch die zentrale Projektabwicklung durch *einen* Partner erhebliche administrative Mehraufwände vermieden werden können.

Die Erfahrungen der laufenden NRW Ziel 2-Förderperiode zeigen jedoch, dass es zur Umsetzung hierfür an einem geeigneten Instrumentarium im Förderrecht fehlt. Das Problem stellt das Fehlen einer Möglichkeit zur gemeinschaftlichen Erbringung des

¹ Quelle: Ziel 2-Wettbewerbsaufruf „Erlebnis.NRW 2010“

Eigenanteils durch die beteiligten Verbundpartner dar. Als Eigenanteil werden laut Landeshauhaltsordnung NRW (LHO NRW) nur diejenigen Beiträge gewertet, die durch den *Konsortialführer* als unmittelbarem Zuwendungsempfänger eingebracht werden.

Die durch die *Verbundpartner* eingebrachten Eigenanteile werden demnach als „Leistungen Dritter“ bzw. als (zweckgebundene) „Spenden“ an den Konsortialführer, und damit als Einnahmen behandelt und von der Förderung in Abzug gebracht (Ziff. 2.4.3 der VV zu § 44 LHO NRW i.v.m. Ziff. 1.2 ANBest-P zu § 44 LHO NRW). Damit wird der pragmatische Ansatz der Konsortialführerschaft bei Verbundprojekten praktisch ad absurdum geführt.

Auch die Möglichkeit, zweckgebundene Spenden *teilweise* nicht als Einnahme zu behandeln, ist in der Praxis wenig hilfreich, da sie nur eine vermeintliche Lösung des skizzierten Problems bietet: Laut Ziff. 2.4.3 der VV zu § 44 LHO NRW kann die Bewilligungsbehörde für den Einzelfall, bzw. das zuständige Ministerium für einzelne Förderbereiche bestimmen, dass zweckgebundene Spenden für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht bleiben (also nicht als Einnahmen behandelt werden), soweit dem Zuwendungsempfänger (in diesem Fall dem Konsortialführer) ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil i.v.m. 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt.

Die bisherigen Erfahrungen in der laufenden Förderperiode zeigen jedoch, dass eine Reduzierung des Eigenanteils des Konsortialführers auf 10% diesen in den meisten Fällen noch immer nicht in die Lage versetzt, diesen alleinig darzustellen. Wünschenswert für die Umsetzung von Verbundprojekten ist daher die Schaffung einer Möglichkeit, die Erbringung des *gesamten* Eigenanteils auf alle beteiligten Verbundpartner zu verteilen.

Als Lösung wird folgende Ergänzung der LHO vorgeschlagen:

Ergänzung zu Ziff. 2.4.3 der VV zu § 44 LHO NRW:

„Bei Verbundprojekten, bei denen sich ein Projektpartner als Konsortialführer und damit als alleiniger Zuwendungsempfänger zur Verfügung stellt, kann der Eigenanteil von allen am Projektverbund beteiligten Partnern gemeinsam erbracht werden. Eine Berücksichtigung der Beiträge der Verbundpartner als Einnahme erfolgt nicht, sondern diese werden dem Eigenanteil zugerechnet. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die anteilige Erbringung der Eigenanteile sowie die Beachtung der Nebenbestimmungen und Auflagen des Zuwendungsbescheids durch alle Verbundpartner ist in Kooperationsverträgen zu regeln, die der Bewilligungsbehörde vorliegen müssen.“

Die Ziff. 1.2 ANBest-P zu § 44 LHO NRW wäre ebenfalls entsprechend zu ändern.

Vorschlag

I - 4: Vereinfachung des Nachweises der Zusätzlichkeit von Personal

Anders als in der Städtebauförderung sind Personalkosten in EFRE-Ziel2-Säule 2-Projekten grundsätzlich förderfähig, sofern das Kriterium der Zusätzlichkeit erfüllt ist.

Dieses gilt i.d.R. nur als erfüllt, wenn die im Projekt arbeitenden MitarbeiterInnen für das Projekt neu eingestellt werden. Die Einsetzung von vorhandenem Personal - ganz im Sinne einer *Arbeitsplatzsicherung* - gestaltet sich in der Praxis leider oft schwierig bis unmöglich, wobei die Regelungen in der Praxis je nach Bewilligungsbehörde unterschiedlich sind.

Lösungsvorschlag: Auch bestehendes Personal kann als Maßnahme der Arbeitsplatzsicherung in Förderprojekten eingesetzt werden. Dabei besteht über die obligatorisch zu führenden Stundennachweislisten, Freistellungsbescheinigungen sowie die weitgehenden Prüfrechte der Prüfbehörden ein transparentes und sicheres Kontrollsystem.

II. Bewilligung und Abwicklung der geförderten Projekte

Vorschlag

II - 1: Anerkennung von Personal - und Sachkosten der Gemeinden als Teil der förderfähigen Gesamtausgaben

analog Art. 7 VO (EG) Nr. 1080/2006 und Art. 11 VO (EG)Nr. 1081/2006.
Die EU verfährt entsprechend.

Sie bindet alle tatsächlich entstandenen Ausgaben einschl. Personal- und Sachausgaben in die förderfähigen Gesamtkosten und damit in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Förderungen ein.

(Art. 7 VO (EG) Nr. 1080/2006 und Art. 11VO (EG) Nr. 1081/2006.

Vorschlag zur Verwaltungsvereinfachung: Änderung der Städtebauförderungsrichtlinie, Teil 1 Nr. 5.3, Abs.2a

Der Nachweis sollte über Freistellungsbescheinigungen der entsprechenden Mitarbeiter, Stundennachweisungen und Personalkostenaufstellung der Einrichtung erfolgen. Damit kann auf den Nachweis verzichtet werden, dass das Geld beim Empfänger angekommen ist.

Vorschlag zur Verfahrensvereinfachung: „Zusätzlichkeit“ von Personal sollte durch interne Umstrukturierungsmaßnahmen nachweisbar sein.

Vorschlag

II - 2: Anerkennung von Spenden und anderen Zuwendungen als Eigenanteil der Kommunen

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Höhe von Zuwendungen sollten ausschließlich die förderfähigen Gesamtausgaben sein. Hierzu sollten alle tatsächlich entstandenen Kosten zählen.

Die EU verfährt entsprechend:

Art. 7 VO (EG) Nr. 1080/2006 für den EFRE und Art. 11 VO (EG) Nr. 1081/2006 für den ESF regeln die Förderfähigkeit von Ausgaben. Die Finanzierung der nicht durch die Zuwendung gedeckten förderfähigen Ausgaben ist nachzuweisen. Bemessungsgrundlage für die Anteilsfinanzierung ist die Höhe der förderfähigen Ausgaben.

Einnahmen, wie z. B. weitere Zuwendungen und Spenden, können zur Deckung der Restkosten beitragen. Der Eigenanteil kann also durch Spenden und/oder Zuwendungen anteilig oder ganz dargestellt werden.

Vorschlag zur Verfahrensvereinfachung:

Änderung der Nr. 2.4.3 der VV zu § 44 LHO: „Zweckgebundene Spenden sind als Einnahmen zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde kann für den Einzelfall, das zuständige Ministerium kann für einzelne Förderbereiche bestimmen, dass sie für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht bleiben, soweit der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil i.H. v. 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten verbleibt und Bundes- oder EU-Recht nicht entgegensteht.“

Änderung Teil 1, Nr. 6. (2c) der Städtebauförderungsrichtlinie: „Der von der Gemeinde selbst aufzubringende Eigenanteil muss auch dabei (gemeint sind Gemeinden, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen) mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Die Forderung eines kommunalen Eigenanteils wird begründet mit den nötigen eigenen Anstrengungen, die einer Kommune durchaus zuzumuten sind, wenn diese eine Förderung erhält. Diese Anstrengungen sollen den tatsächlichen Willen der Kommunen auf Durchführung des Projektes widerspiegeln. Tatsächlich wird Kommunen, insbesondere in Zeiten der haushaltlichen Kommunalaufsicht, damit der Zugang zu Fördermitteln versperrt, da sie nicht in der Lage bzw. nicht berechtigt sind, freiwillige Ausgaben zu tätigen. Der Förderzweck der EU, gerade Kommunen zu fördern, in denen große sozioökonomische Unterschiede bestehen und die dadurch keine finanzstarken Städte sind, wird durch diese Regelung konterkariert.

Auch die Forderung der Kommunalaufsicht an die Kommunen, ausschließlich *investive* Maßnahmen zu tätigen, widerspricht dem Förderzweck der integrierten Entwicklung städtischer Problemgebiete (Programmgebiet der Sozialen Stadt).

Durch diese Regelung werden gerade finanzschwache Kommunen durch die Regelung der Städtebauförderungsrichtlinie von europäischer Förderung ausgeschlossen.

Vorschlag

II - 3: Erleichterung bei der Umsetzung von integrierten Handlungskonzepten der nachhaltigen Stadtentwicklung durch Festlegung der zuständigen Ministerien, der ihnen zugeordneten Maßnahmen und Finanzen und der Benennung einer dominanten Förderrichtlinie Stadterneuerung

Im bisherigen Verfahren zur Anerkennung eines Gebietes im Programm „Soziale Stadt“ erstellt die Kommune ein integriertes Handlungskonzept mit allen Maßnahmen, unbeachtlich der verschiedenen Förderprogramme, zur Erreichung von Zielen auch aufgrund synergetischer Wirkungen. Voraussetzung für die Aufnahme in das Programm ist in der Folge die Zustimmung der InterMAG.

Bisher werden dann bei verschiedenen Ministerien Anträge gestellt, mit teilweise erheblichen Vorlaufzeiten bis zur Erreichung einer Bewilligung (im günstigsten Fall) und häufig auftretenden Problemen aufgrund nicht passender Förderprogramme.

Es wird daher für die Zukunft ein deutlich vereinfachendes Verfahren vorgeschlagen: Im Integrierten Handlungskonzept werden zu den einzelnen Maßnahmen und Kosten die (vermuteten) zuständigen Ministerien benannt. Im Rahmen der Anerkennung in der InterMAG wird die Maßnahmenzuordnung durch die Vertreter der Ministerien auch diskutiert und die Einigung festgehalten. Die zuständigen Ministerien stellen für die Ihnen zugeordneten Maßnahmen die Finanzmittel bereit, die dann über die zuständigen Bezirksregierungen für Bewilligungen nach den Förderrichtlinien Stadterneuerung verwandt werden.

Der Haushaltsklarheit wird weiterhin entsprochen, da die Mittel aus den Budgets des zuständigen Ministeriums stammen. Die Kommunen haben eine deutliche Erleichterung bei der Umsetzung des integrierten Handlungsansatzes, der damit auch von allen Beteiligten umfassend praktiziert wird.

Anmerkung:

Die bisherigen Erfahrungen sind teilweise ernüchternd. Inhaltlich werden die integrierten Programme häufig von allen Beteiligten gelobt, in der Umsetzung ist es aufgrund suboptimaler Abstimmung zwischen den Ministerien vielfach sehr aufwändig, verbindliche Aussagen oder gar eine Förderung vieler Stellen im Zeitrahmen des akzeptierten IHK zu erreichen. Auf die zunehmende zeitliche Verengung des Korridors zur Umsetzung der IHK von gewünscht bis zu sieben Jahren wird hier ausdrücklich hingewiesen. Angesichts der geringen Vorlaufzeiten bis zur konkreten Ausgestaltung von Förderprogrammen z. B. für die nächste EU-Förderperiode, der dann folgenden passgenauen Ausarbeitung eines IHK mit nochmals späteren ersten Bewilligungen, die Ausschreibungen ermöglichen, wird der dringende Handlungsbedarf zur Vereinfachung des Verfahrens für alle Beteiligten sehr deutlich.

Die EU verpflichtet alle Beteiligten zu integriertem Handeln. Dies wurde auf Seiten des Bundes durch die Aufgabe der Modellvorhaben „Soziale Stadt“ erschwert. Das oben beschriebene Verfahren würde daher auch auf Seiten des Bundes nachhaltiges integriertes Handeln unterstützen.

Vorschlag

II - 4: Wegfall der zusätzlichen Prüfung und Testierung von Mittelabrufen durch ein vom Zuwendungsempfänger zu beauftragendes Rechnungsprüfungsamt bzw. durch einen Wirtschaftsprüfer.

Für kommunale Zuwendungsempfänger gilt:

Das RPA sieht keine gesetzliche bzw. rechtliche Verpflichtung (und auch keine personellen Möglichkeiten) zu Prüfungen und/oder Testaten im Zusammenhang mit dem Abruf und der Verwendung von Fördermitteln.

Diese kommunalverfassungsrechtliche (und zuwendungsrechtliche) Beurteilung wird vom Innenministerium NRW geteilt. Der Deutsche Städtetag hat diese Problematik bereits im Jahre 2010 entsprechend dem Votum des Arbeitskreises der RPA-Leiter der Großstädte und Landeshauptstädte der Bundesrepublik aufgegriffen.

Aktuell wird erwartet, dass sich das Innenministerium NRW (zunächst) auf Arbeitsebene gegenüber dem Finanzministerium und dem Wirtschaftsministerium um Klarstellung und einheitliche Handhabung bemüht.

Ziel ist es, die Zuwendungsbescheide der Bezirksregierungen an die Kommunen künftig auf die einzig rechtlich bindenden Nebenbestimmungen ANBest-G zu stützen, die bewusst keine Verpflichtungen zur Prüfung/Testierung durch die örtlichen Rechnungsprüfungen vorsehen. Die Kommune als Zuwendungsempfänger hat ausschließlich die zweckentsprechende und wirtschaftlich-sparsame Mittelverwendung zu bestätigen bzw. beim Zuwendungsgeber vorzulegen, dem selbstverständlich jedes Prüfrecht unbenommen bleibt.

Die EU-Förderrichtlinien sehen auch keinerlei konkrete kommunale Prüfverpflichtungen zu EU-Fördermaßnahmen EFRE Ziel-1 und Ziel-2 vor; diese sind über die Vorgabe von „Prüfpfaden“ auf der Ebene der zuständigen Landesministerien/der NRW-Bank als Teil des „Verwaltungs- und Kontrollsystems“ (!) eingeführt worden.

I Im Ergebnis führt die derzeit geübte Praxis mit den vom Land festgelegten Verfahren zu Irritationen und großen zeitlichen Verzögerungen bei den Mittelabrufen.

Die Förderregelungen lassen häufig auch eine alternative Prüfung durch externe Wirtschaftsprüfer zu. Das Land hat einer Förderfähigkeit dieser Aufwendungen jedoch bislang nur in einem Einzelfall zugestimmt.

Dies führt zu Belastungen des Gemeindehaushalts, die für Gemeinden ohne genehmigten Haushalt/unter Haushaltsaufsicht besonders schmerzlich sind. Außerdem führt dies zu weiteren Verzögerungen, da die externen Leistungen zunächst ausgeschrieben und beauftragt werden müssen. Externe Prüfer benötigen darüber hinaus zunächst eine intensive Begleitung in förderrechtlichen Fragen.

Für private Projektträger als Zuwendungsempfänger gilt:

Für die Durchführung von EFRE-Mittelabrufen wurde ein umfangreiches Formularwesen installiert. Über Beleglisten, Stundennachweise (monatlich und Jahresübersicht), Auftragsübersichten (pro Einzelauftrag und projektbezogene Gesamtübersicht), Vergabevermerke (Anlagen: Ausschreibungsunterlagen, Angebote, Auftragserteilungen) und Zahlungsnachweise (im Original) wird jede Ausgabe position vollumfänglich dokumentiert; die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen werden per Unterschrift durch den gesetzlichen Vertreter des Projektträgers beurkundet. Trotz dieser aufwändigen Dokumentation besteht für die Projektträger die Pflicht, Mittelabrufe vor ihrer Einreichung bei der Bewilligungsbehörde durch einen externen Wirtschaftsprüfer prüfen und testieren zu lassen; die Kosten dieser nochmaligen Vorprüfung sind nicht förderfähig, d.h. dass diese zum einen die nicht-förderfähigen Gesamtkosten erhöhen und damit die

tatsächliche Förderquote reduzieren und zum anderen einen Zeitverzug im Kostenerstattungsverfahren bewirken. Da die zuständige Bewilligungsbehörde die Mittelabrufe (selbstverständlich) vollumfänglich zu prüfen hat, erbringt diese Vorprüfung keinerlei Ressourceneinsparung, sondern lediglich einen kosten- und zeitintensiven Zusatzaufwand.

Lösungsvorschlag: Die Prüfung und Testierung von Mittelabrufen durch einen Wirtschaftsprüfer entfällt.

Vorschlag

II - 5: Einrichtung einer landesweit zuständigen Einrichtung, die förderrechtliche Fragen (einschl. Vergabeverfahren) zeitnah, kompetent, verbindlich und landesweit einheitlich klärt.

Im Rahmen der Umsetzung von EFRE-Projekten sind die bestehenden Vergaberichtlinien einzuhalten. Im Vergleich zur Öffentlichen Hand bestehen jedoch für Private keinerlei Wertgrenzen, die Vergabeverfahren vereinfachen können. Darüber hinaus fehlt es an einer - zumindest unverbindlichen - Informations- und Beratungsinstanz.

In der Praxis führt dies im besten Falle zur Verunsicherung der Projektträger, im leider nicht seltenen schlechteren Fall zur Häufung nicht vorsätzlicher Formfehler in Vergabeverfahren.

Lösungsvorschlag:

Zum einen sind Wertgrenzen auch für Private - analog zu den Wertgrenzen für die öffentliche Hand - wünschenswert und würden eine enorme Verfahrensverbesserung darstellen. Zum anderen - und dies gilt für private wie öffentliche Projektträger - wäre eine landesweit zuständige *Informationsdienstleistungsstelle* für Vergabeverfahren sehr hilfreich, an die sich Projektträger mit grundsätzlichen Fragen wenden könnten. Hierbei soll und kann es sich nicht um eine rechtsverbindliche Beratung handeln (dies wäre auch rechtlich unzulässig), sondern um eine reine Informationsdienstleistung. Hier könnten beispielsweise auch Mustervorlagen für Vergabeverfahren und –vermerke eingestellt werden, die dann über die Ziel 2-Homepage heruntergeladen werden könnten
s. auch Ausführungen zu I.2

Vorschlag

II - 6: Erleichterungen bei der Nachweisung von Ausgaben

Diese sollten gemeinsam mit den Kommunen erarbeitet werden, z. B. ein Katalog für Pauschalen oder die Festlegung von Dokumenten zur Nachweisung von zusätzlichem Personal.

Vorschlag

II - 7: Anpassung des Begriffs 'Investition'

Den Hauptzielen des EFRE werden im Programm jeweils Investitionsprioritäten zugeordnet. Alle Interventionen des EFRE sind demnach als Investitionen definiert.

Dieser Investitionsbegriff deckt sich nicht mit dem des kommunalen Haushaltsrechts, da hier zwischen investiven und konsumtiven Ausgaben unterschieden wird. Auch die Kommunalaufsicht des Landes legt hier gerade bei Haushaltssicherungskommunen strenge Maßstäbe an. Dies hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass die haushaltsrechtlich konsumtiven Teilmaßnahmen, die ja unverzichtbare Bestandteile integrierter Handlungskonzepte sind, kommunalaufsichtlich nicht genehmigt wurden. Dies hat gerade Kommunen in Haushaltssicherung den Zugang zu Fördermöglichkeiten erschwert oder unmöglich gemacht. Für die Zukunft ist es daher zur Verfahrensvereinfachung notwendig, den Begriff der Investition im kommunalaufsichtlichen Verständnis dem Verständnis der EU und der Kommunen anzupassen. Dazu könnte eine Klarstellung im OP hilfreich sein.

Vorschlag

II - 8: Genehmigung der Überschreitung von Einzelansätzen

In der vorletzten Fassung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden war in den Ziffern 5.11 und 5.111 folgende Formulierung enthalten:

5.11 Die Bewilligungsbehörde darf, auch nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides

5.111 bei Projektförderungen im Einzelfall eine Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplans um mehr als 20 % zulassen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

Diese Bestimmung ist in der aktuellen Fassung nicht mehr enthalten. Aus der Formulierung der alten Fassung hat die Gemeinde das Recht abgeleitet, bis eine Überschreitung von Einzelansätzen bis zu 20 bei gleichzeitigem Ausgleich bei anderen Einzelansätzen im laufenden Verfahren nicht zur Genehmigung vorlegen zu müssen.

Durch den ersatzlosen Entfall dieser deutlich vereinfachenden Regelung wäre nunmehr der Bewilligungsempfänger gehalten, jegliche Kostenveränderung der Einzelansätze, auch wenn diese in der Gesamtbewilligung aufgefangen würden, der Bewilligungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Es wird daher angeregt, die vormals enthaltene Formulierung wieder in die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung NW aufzunehmen, um unnötigen Aufwand auf Seiten der Bewilligungsbehörde und des –empfängers zu vermeiden.

Besser noch wäre eine Aufnahme der folgenden Formulierung in die Nebenbestimmungen aller Bescheide:

Überschreitungen von Einzelansätzen bis zu 20 % gelten als genehmigt, sofern die bewilligten Gesamtkosten eingehalten werden.

Vorschlag

II - 9: Verfahrensänderung beim Kostenerstattungsprinzip

Ein weiteres grundsätzliches Problem besteht in der Anwendung des Ausgabenerstattungsprinzips bei der Verwendung von EFRE-Mitteln. Demnach werden nicht – wie bei anderen Förderprogrammen üblich – die für einen Förderzeitraum bewilligten Mittel im Vorfeld bereitgestellt, um dann fristgerecht verausgabt zu werden (andernfalls tritt automatisch eine Zinspflicht gegenüber dem Zuwendungsgeber ein). Sondern Empfänger von EFRE-Fördermitteln müssen sämtliche Ausgaben zunächst vorfinanzieren, um dann im Rahmen aufwändiger und vor allem oft langwieriger Mittelabrufverfahren die Erstattung zu beantragen. Dabei ist der Finanzierungsaufwand (Zinsen bzw. kalkulatorische Zinsen) nicht förderfähig, sondern belastet die Haushalte und Bilanzen, und verringert so letztlich die tatsächliche Förderquote wie auch die haushalterische und unternehmerische Handlungsfähigkeit. Sowohl Kommunen als auch kleinere Unternehmen und Institutionen sind mit dieser Pflicht zur Vorfinanzierung häufig überfordert und werden damit praktisch von der Nutzung von Strukturfondsmitteln ausgeschlossen. Das Finanzierungsmodell für diese Adressaten sollte an die gängige Praxis anderer Förderprogramme angepasst werden.

Vorschlag

II - 10: Kontinuierliche, die Förderperiode 2014-2020 begleitende Kooperation mit dem AK der NRW-Kommunen zur EFRE-Verwaltungsvereinfachung

Hierzu und zu weiteren sinnvollen Kooperationen bietet der AK der NRW-Kommunen zur EFRE-Verfahrensvereinfachung an, kontinuierlich und langfristig die Auswirkungen der neuen Regelungen zu dokumentieren und gemeinsam mit den Landeseinrichtungen Lösungsansätze zu erarbeiten.

Die vom AK bereits erarbeiteten Kommentierungen zu den vom MWEIMH vorgeschlagenem Maßnahmenkatalog sollen einen Anfang der kontinuierlichen Kooperation von Städten aus NRW, die jeweils unterschiedlichen Bezirksregierungen zugeordnet sind, und dem MWEIMH darstellen.